



Graz, 24.01.2020
GZ: SD 13 /20_KUG

AUSSCHREIBUNG VON FÖRDERUNGSTIPENDIEN

Für das Jahr 2020 gelten für Förderungsstipendien folgende Ausschreibungsbedingungen:

Zweck des Förderungsstipendiums ist die finanzielle Hilfeleistung für Studierende:

- a) In den interpretatorischen Studienrichtungen bei der Verwirklichung bestimmter Projekte zur Erreichung einer besonderen künstlerischen Qualifikation (wie z. B. Teilnahme an Interpretationskursen, Wettbewerben, notwendigen Auslandsaufenthalten usw.; entscheidend ist ein bestimmtes, genau definiertes Projekt oder Werk, das erarbeitet werden soll),

bzw.

- b) bei der Anfertigung von wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten. Es kann sich dabei um Dissertationen, Diplom-, Masterarbeiten oder andere wissenschaftliche Projekte handeln, wobei in diesem Zusammenhang z. B. die Unterstützung bei notwendigen Auslandsaufenthalten, aufwendiger Literatursuche, experimentellen oder empirischen Untersuchungen erfolgt. Aufwendungen, die nicht ungewöhnlich sind, also auch anderen Verfasserinnen_Verfassern schriftlicher Arbeiten regelmäßig zur Last fallen, wie z. B. Hardware, Büromaterial, Breitbandanschluss, Kopien etc. werden nicht gefördert.

Die Bewerbung um ein Förderungsstipendium kann nur zur Durchführung einer noch nicht abgeschlossenen Arbeit erfolgen.

Universität für Musik und
darstellende Kunst Graz
Studiendekan

Leonhardstraße 15, A-8010 Graz
T +43 316 389-1120, F +43 316 389-1128
E alois.sontacchi@kug.ac.at
www.kug.ac.at

1. Voraussetzungen

- a) Österreichische Staatsbürgerschaft und Staatsbürger_innen von Vertragsparteien zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder gleichgestellte Studierende gemäß § 4 StudFG (Studienförderungsgesetz).

Zur Gleichstellung:

1. Drittstaatsangehörige sind österreichischen Staatsbürgerinnen_Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt. Gleichgestellt sind damit Personen mit der Staatsbürgerschaft eines Landes, das nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehört, sofern sie langfristig aufenthaltsberechtigt sind (Nachweis durch **Daueraufenthaltskarte EU**). Weiters gleichgestellt sind Drittstaatsangehörige, die die Gleichstellungsvoraussetzungen von Staatenlosen erfüllen.
 2. Gleichgestellt sind Staatenlose, die vor der Aufnahme an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz
 - aa) gemeinsam mit einem Elternteil wenigstens durch 5 Jahre in Österreich einkommenssteuerpflichtig waren (Nachweis durch Einkommenssteuernachweis, Lohnzettel) und
 - bb) in Österreich während diese Zeitraums den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten (Nachweis durch Meldezettel).
 3. Gleichgestellt sind schließlich auch Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955 i.d.g.F.
- b) Ordentliche Studierende mit der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz als Stammuniversität.
- c) Einhaltung der Anspruchsdauer für das dem Antrag zugrunde liegende Studium (für Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien: gesetzliche Studienzeit + 1 Semester; für Diplomstudien: Studienabschnitt + 1 Semester) laut § 18 StudFG. Sofern die Anspruchsdauer überschritten wird, muss ein Nachweis allfälliger wichtiger Gründe erfolgen.
- d) Eine Beschreibung der durchzuführenden Arbeit bzw. des Projekts samt Kostenaufstellung und Finanzierungsplan durch die Studierende_den Studierenden.

- e) Gutachten einer Universitätsprofessorin_eines Universitätsprofessors über die Kostenaufstellung und darüber, ob die_der Studierende aufgrund der bisherigen Studienleistungen und ihrer_seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit bzw. des Projekts voraussichtlich in der Lage sein wird, diese/dieses mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.

2. Bewerbungsfristen

30. März und 19. Oktober 2020

Bewerbungen sind persönlich in Papierform im Studien- und Prüfungsmanagement einzubringen.

3. Höhe des einzelnen Förderungsstipendiums

Einmalige Geldauszahlung zwischen EUR 750,-- und EUR 3.600,--. Die Zuerkennung erfolgt durch den Studiendekan. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch. 25 % des Förderungsstipendiums werden erst nach Vorlage des Berichts (siehe Punkt 4) ausbezahlt.

4. Berichtspflicht

Die Studierenden müssen im Fall der Zuerkennung des Förderungsstipendiums nach Abschluss der geförderten Arbeit dem Studiendekan einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums inklusive Kostennachweis vorlegen. Der Bericht und die Kostennachweise sind **bis spätestens 30. November 2021** im Studiendekanat einzureichen. Nach diesem Zeitpunkt besteht kein Anspruch mehr auf die restlichen 25 % des Förderungsstipendiums.

5. In der Bewerbung anzuführende Daten:

Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Studienkennzahl, Matrikelnummer.

Aktueller, letztgültiger Meldezettel/Meldebestätigung aus dem Zentralen Melde-
register („Gesamtdatensatz“ oder „dient zur Vorlage bei der Kunstuniversität Graz“)
(Ausländische Studierende, die nie in Österreich gemeldet waren, legen eine Kopie
ihres Reisepasses vor). Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Anschrift auf der Bewerbung
um ein Förderungsstipendium mit Ihren Daten im KUGonline und auf dem Meldezettel
übereinstimmt!

Bei Nichteinhalten der Anspruchsdauer (Punkt 1.c): Begründung.

Österreichische Bankverbindung: Angabe von **IBAN** (International Bank Account
Number) und **BIC** (Bank Identifier Code).

Universität für Musik und
darstellende Kunst Graz
Studiendekanat
A-8010 Graz, Leonhardstraße 18
Tel.: 0316/389-1120 Fax: 0316/389-1128


Der Studiendekan
Univ.Prof.Dipl.-Ing.Dr.techn. Alois Sontacchi

Cc: Alle Institute
Studien- und Prüfungsmanagement
Österreichische Hochschülerschaft an der Universität für Musik und
darstellende Kunst Graz/Kunstuniversität Graz
BMBWF
Ausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität für Musik und darstellende
Kunst Graz/Kunstuniversität Graz